

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1882

11 (16.9.1882)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. September

1882.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Sich Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog unter dem 25. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Ludwig Huber in Niederschopfheim die goldene Medaille für Verdienste um Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels zu verleihen.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog unter dem 18. August d. J. gnädigst geruht, den Professor Meinrad Mutter an der Höheren Bürgerschule in Ladenburg auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog

unter dem 22. August d. J.

gnädigst geruht, zu versetzen:

an die Höhere Mädchenschule in Baden:

den Rektor der Höheren Mädchenschule in Konstanz Ludwig Karl Friedrich Sevin in gleicher Eigenschaft,

an das Progymnasium in Lörrach:

den Professor Emlein am Gymnasium in Baden,

an das Progymnasium in Tauberbischofsheim:

den Professor R. Fr. Heck am Gymnasium in Lahr und

den Professor Dr. Mühlhaupt am Progymnasium in Donaueschingen,

an das Gymnasium in Baden:

den Professor Seck am Gymnasium in Konstanz,

an das Gymnasium in Konstanz:
den Professor Löhle am Progymnasium in Tauberbischofsheim.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine
Königliche Hoheit der Erbgroßherzog
unter dem 31. August d. J.

gnädigst geruht:

den Professor Both am Gymnasium in Rastatt an das Gymnasium in Heidelberg und
den Professor Dr. Schuler am Progymnasium in Donaueschingen an das Gymnasium
in Rastatt zu versetzen; ferner

dem Reallehrer Franz Miltner am Realgymnasium in Ettenheim, unter Ernennung
desselben zum Oberlehrer, die Staatsdienereigenschaft zu verleihen.

II.

Verordnung.

Die Ausbildung und Prüfung der Gewerbschulkandidaten betreffend.

In Ausführung der §§. 19, 21 und 22 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868
über die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen wird mit Ermächtigung Großh. Ministeriums
der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, wie folgt:

§. 1.

Böglinge eines Lehrerseminars, welche beabsichtigen, nach erfolgter Aufnahme unter die
Volkschulkandidaten sich für den Beruf eines Lehrers an Gewerbeschulen auszubilden, und
die beiden ersten Seminarurse mit gutem Erfolg zurückgelegt haben, können im dritten Kurse
von dem Musikunterricht teilweise entbunden werden, wogegen sie erweiterten Unterricht in
der Mathematik sowie im geometrischen und Freihandzeichnen erhalten.

§. 2.

Bei der Kandidaten-Prüfung werden hinsichtlich der in §. 1 bezeichneten Böglinge die
Anforderungen in der Musik beschränkt und dafür diejenigen in der Mathematik und im
Zeichnen nach Maßgabe des vorausgegangenen erweiterten Unterrichts erhöht.

Volkschulkandidaten, welche diesen erhöhten Anforderungen bei der Prüfung genügt haben,
werden bei Verwendung der für die Ausbildung von Gewerbelehrern bestimmten Mittel vor-
zugsweise berücksichtigt.

§. 3.

Die dem Gewerbelehrerberuf sich widmenden Volkschulkandidaten schließen in der
Regel ihre Fachstudien den Studien im Seminar unmittelbar an. Sie werden zu diesem
Zwecke der Großh. Baugewerkschule zugewiesen, welche, soweit erforderlich, in ihrem Lehrplan

für die besonderen Bedürfnisse derselben Vorsorge treffen wird. Sie durchlaufen von den derzeitigen fünf halbjährigen Lehrkursen der Baugewerkschule im ersten Halbjahr den ersten und zweiten kombiniert, den dritten bis fünften in drei weiteren Semestern, und setzen darauf mindestens noch ein weiteres Halbjahr, oder auch ein ganzes Jahr, ihre Studien auf der Baugewerkschule fort, während welcher Zeit auf Erlangung befriedigender Fertigkeit im Zeichnen — mehr als im Entwerfen — besonderes Augenmerk zu richten ist.

Im Falle ausgesprochener besonderer Befähigung im Zeichnen kann im dritten Studienjahr von den Kandidaten statt der Baugewerkschule auch die Großh. Kunstgewerbeschule besucht werden.

§. 4.

Die Prüfung der Gewerbschulkandidaten findet jährlich einmal im Spätjahr am Sitz der Oberschulbehörde statt. Die Zeit der Vornahme derselben wird jeweils im Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Die Bestellung der Prüfungskommission, in welcher der Vorstand des Oberschulrats den Vorsitz führt und welcher jedenfalls ein weiteres Mitglied dieser Behörde beizugeben ist, geschieht durch den Oberschulrat.

§. 5.

Zur Gewerbelehrerprüfung werden jedenfalls diejenigen rezipierten Volksschulkandidaten zugelassen, welche den in §. 3 festgesetzten Bildungsgang durchgemacht haben. Solche, die ein Lehrerseminar nicht absolviert haben, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis besserer Schulbildung, mindestens auf der Höhe des absolvierten sechsten JahreskurSES einer Mittelschule, zu liefern imstande sind. In der Prüfung selbst haben sie darzuthun, daß sie genügende pädagogische Befähigung zur Erteilung des Unterrichts besitzen.

§. 6.

Die Zulassung zur Gewerbelehrerprüfung erfolgt nicht vor vollendetem 21. Lebensjahre.

Die Gesuche um Zulassung sind bei der Oberschulbehörde schriftlich einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

1. Ein kurzer Lebensabriß des Kandidaten mit Angabe von Vor- und Familiennamen, Zeit und Ort der Geburt, Konfession, Gang und Umfang der vorangegangenen Studien.
2. Nachweis über die Staatsangehörigkeit.
3. Die Urkunde über die Aufnahme als Volksschulkandidat beziehungsweise die Zeugnisse der Lehranstalten (außer dem Lehrerseminar), an welchen Unterricht genossen oder etwa solcher erteilt wurde.

§. 7.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und eine mündliche. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Deutscher Aufsatz über ein allgemeineres, dem Gedankenkreis der Kandidaten entnommenes Thema.

2. Wirtschaftslehre: Geschäftsbriefe und einfache Buchhaltung; Grundbegriffe der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.
3. Arithmetik mit Geschäftsrechnen; Algebra bis einschließlich der Gleichungen 2. Grades; Logarithmen; Zinsezins- und Rentenrechnung.
4. Ebene Geometrie; Stereometrie; ebene Trigonometrie.
5. Geometrisches und Projektionszeichnen; Perspektive und Schattenlehre.
6. Elementar-Mechanik mit besonderer Rücksicht auf Bautechnik; Kenntniss der Hauptsätze derselben mit elementarer Begründung; Fertigkeit im Lösen einschlagender Aufgaben.
7. Physik. Kenntniss der physikalischen Erscheinungen und der elementaren Begründung ihrer Gesetze; Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Apparaten und ihrer Handhabung.
8. Chemie. Grundbegriffe; Eigenschaften der Elemente und ihrer wichtigsten Verbindungen; wichtigste Verwendung derselben zu technischen Zwecken.
9. Ornamentale Formenlehre und Freihandzeichnen.
10. Thonmodellieren.
11. Technisches Zeichnen, insbesondere Zeichnen von Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-Konstruktionen; Steinschnitt; ferner Konstruktionen der Maschinenelemente.
12. Ein kurzer Lehrvortrag über ein vorher anzugebendes Thema.
13. Pädagogik und Methodik für diejenigen Kandidaten, welche die Volksschulkandidatenprüfung nicht bestanden haben.

§. 8.

Die Prüfungskommission entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und die Aufnahme unter die Gewerblehramtskandidaten mit einem der vier Prädikate „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“, „genügend“ befähigt.

Die Kandidaten, welche bestanden sind, erhalten über ihre Aufnahme als Gewerblehramtskandidaten eine von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnete Urkunde.

Die Kandidaten, welche nicht bestanden sind, werden auf ein Jahr, und wenn sie zum zweitenmal nicht bestanden sind, für immer zurückgewiesen.

§. 9.

Die Liste der Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, wird im Verordnungsblatte öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Prüfungsgebühren ist die Verordnung vom 19. November 1874 (Schulverordnungsblatt Nr. XVI. S. 148) maßgebend.

§. 10.

Es ist wünschenswert, daß die Kandidaten nach bestandener Prüfung ein halbes oder ein ganzes Jahr den praktisch-technischen Dienst auf einem Baubureau, in einer Maschinenwerkstätte zc. kennen lernen. Sie sollen hierauf womöglich zuerst an einer größeren Gewerbeschule des Landes als Gehilfen des Gewerbeschulhauptlehrers ihre praktische Lehrthätigkeit beginnen, um sich unter dessen Leitung die nötigen praktischen Erfahrungen zu verschaffen.

Karlsruhe, den 4. September 1882.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Kramer.

III.

Bekanntmachungen.

Die Großherzogliche Baugewerkschule in Karlsruhe betreffend.

Nr. 11052. Das Wintersemester der Großherzoglichen Baugewerkschule in Karlsruhe beginnt am Donnerstag, den 2. November d. J.

Die Baugewerkschule hat den Zweck, durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf auszubilden: Baugewerksmeister (Maurer-, Steinhauer- und Zimmermeister), Bauhandwerker (Schreiner, Glaser, Schlosser), Werkführer und Zeichner.

Auch wird sonstigen Gewerbetreibenden, Blechnern, Drehern, Schieferdeckern, Gärtnern zc. Gelegenheit geboten, einzelne Kurse oder Fächer der Schule mit Nutzen zu besuchen.

Die Lehrkurse sind halbjährig.

Es ist wünschenswert, daß dem Eintritt in die Schule eine etwa zweijährige praktische Lehrzeit vorausgehe.

Als frühester Termin für die Aufnahme in die I. Klasse wird mit Nutzen das zurückgelegte 16. Lebensjahr festgehalten.

Für den Eintritt in die I. Klasse wird mindestens ein gutes Zeugnis einer von dem Schüler vollständig besuchten Volksschule vorausgesetzt, wo nicht der Nachweis über die Absolvierung der 4. oder 5. Klasse einer Höheren Bürgerschule (Realschule) geliefert werden kann. Während der dem Eintritt vorausgehenden praktischen Lehrzeit muß der gleichzeitige Besuch einer Gewerbeschule als sehr wünschenswert bezeichnet werden.

Das Unterrichtsgeld beträgt 30 Mark für den halbjährigen Kurs; außerdem hat jeder neu eintretende Schüler 5 Mark Aufnahmestage zu bezahlen.

Programme und Formulare zur Anmeldung sind von der Direktion der Großherzoglichen Baugewerkschule zu beziehen.

In Privathäusern ist Kost, Logis, Bedienung und Wäsche für 200—250 Mark pro Semester zu erhalten.

Karlsruhe, den 26. August 1882.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.

Seherer.

Kramer.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen für 1882 betreffend.

Nr. 11156. Nachbenannte Zöglinge des dritten Kurses des Lehrerseminars in Ettlingen werden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

1. Bartholme, Johann, von Königheim.
2. Baumann, Jakob, von Rust.
3. Beuchert, Johann, von Walldürn.
4. Dannecker, Josef, von Schwenningen.
5. Dieß, August, von Giffenheim.
6. Dorer, Richard, von Furtwangen.
7. Essig, Josef, von Ballenberg.
8. Fröhle, Dominikus, von Straßberg (Hohenzollern).
9. Fuchs, Ernst, von Niedern.
10. Götz, Theodor, von Büßlingen.
11. Graf, Christian, von Singen.
12. Jägle, Johann, von Steinach.
13. Köhler, Wilhelm, von Kappel a. N.
14. Kordmann, Georg, von Krensheim.
15. Maier, Philipp, von Sinsheim.
16. Mattes, Markus, von Beuren.
17. Maurer, Josef, von Überlingen a. N.
18. Nied, Nikolaus, von Windischbuch.
19. Ochs, Edmund, von Neudenau.
20. Otteny, Heinrich, von Rusbach.
21. Pfister, Heinrich, von Hechingen.
22. Reiß, Stephan, von Kettigheim.
23. Schmidt, Eduard, von Todtmoos-Strick.
24. Schütz, Martin, von Überlingen a. N.
25. Stumpf, Eduard, von Gerlachsheim.
26. Thoma, Andreas, von Königheim.
27. Uhl, Karl, von Haslach.
28. Bögtle, Friedrich, von Kreenheinstetten.
29. Walter, Berthold, von Schönwald.

30. Went, Albert, von Rogel.
 31. Wörner, Karl, von Walldürn.
 32. Wurfbein, Markus, von Konstanz.
 33. Zimmermann, Ludwig, von Schlierstadt.

Außerdem erhält den Kandidatenschein:

34. Weber, Hermann, von Huttenheim.

Karlsruhe, den 7. September 1882.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.

Waltraff.

Kramer.

Die Schulbehörden und Lehrer werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei Karl Weg, Agenturgeschäft in Karlsruhe — Kreuzstraße Nr. 3 — eine feinkörnige, von allen harten Bestandteilen freie Kreide in Originalkisten zu 13 Kil. verpackt um den Preis von 40 M. per Kil. zu beziehen ist. Das Material kann nach den vorliegenden Proben als ein vorzügliches bezeichnet werden.

IV.

Dienstnachrichten.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 23. August l. J. Nr. 13908 ist der provisorische Lehrer Hermann Susann am Realgymnasium in Karlsruhe zum Hauptlehrer an der Höheren Bürgerschule in Kenzingen ernannt worden.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 23. August l. J. Nr. 13907 ist Hauptlehrer K. Viktor Schmitt an der Höheren Mädchenschule in Konstanz an die Höhere Bürgerschule in Kenzingen versetzt worden.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 11115. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Büchig, A. Karlsruhe, dem Schulverwalter Hermann Bernauer daselbst.

Nr. 11296. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Fischenberg, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Heinrich Leinberger in Dürren, A. Pforzheim.

Nr. 11079. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Gremelsbach, A. Triberg, dem Hauptlehrer Ferdinand Hammer in Henweiler, A. Waldkirch.

Nr. 11380. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Herrenschwand, A. Schönau, dem Schulverwalter Marzell Kaiser daselbst.

Nr. 11265. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ketsch, A. Schwezingen, dem Hauptlehrer Jakob Leidner in Reichenbuch, A. Mosbach.

Zugleich rückt der seitherige dritte Hauptlehrer an der Volksschule in Ketsch, Hermann Lang, auf die zweite Stelle vor.

Nr. 11172. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Ottoschwanden, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Wilhelm Scholer in Wagenstadt, A. Emmendingen.

Nr. 11417. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Schwärzenbach, A. Neustadt, dem Unterlehrer Alexander Wasmmer in Oberbergen, A. Breisach.

Den Verzicht des Hauptlehrers Josef Schroff in Hohenbodmann, A. Ueberlingen, auf die Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst ist unter Belassung desselben im Schuldienste genehmigt worden.

V.

Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 11620. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Duchtlingen, A. Engen, K.Sch.V. Willingen, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 214 M.

Nr. 11595. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Indlekofen, A. und K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 164 M.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 11689. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Nassig, A. Wertheim, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 434 M.

Nr. 11724. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neulussheim, A. Schwezingen, K.Sch.V. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 263 M.

Nr. 11542. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberöwisheim, A. und K.Sch.V. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 282 M.

Nr. 11690. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Wiesenbach, A. und K.Sch.V. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 180 M.

Bewerber haben sich binnen vier Wochen durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

VI.

Todesfall.

Gestorben ist:

Hauptlehrer Karl August Kaiser in Haltingen, A. Lörrach, am 29. Juli 1882.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Kallsch & Vogel in Karlsruhe.